

Fassung vom 27.11.2024

Beitragsordnung

[lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.1995 gültig ab Januar 1996; * lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.1997 ergänzt; Einfügung der Juniormitgliedschaft lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.04.2000; Beitrag für Fördermitgliedschaft lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.4.2002; Fördermitgliedschaft durch Satzungsänderung am 3. Juni 2005 gestrichen; Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 11.4.2008, Basic-Beitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.02.2011, gültig ab Januar 2012; Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013, gültig ab Januar 2014; Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2016, gültig ab Januar 2017, Fassung vom 31.03.2017; Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2021, gültig ab 25.01.2022; Änderungsbeschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.11.2024, Erhöhung der Beiträge um 10%, gültig ab 01.01.2025.]

1. Die Beitragsordnung umfasst folgende Jahres-Grundbeträge für ordentliche Mitglieder:

Sockelbeitrag (=1 Inhaber)			880,00 €
für jeden weiteren Mitarbeiter (Vollzeit)			165,00 €
für jeden weiteren Mitarbeiter (Teilzeit, Volontäre, Auszubildende)			82,50 €
Der Höchstbeitrag ist festgelegt mit			3.520,00 €
Daraus ergibt sich folgende Beitragsstaffelung:			
Sockelbeitrag	(1 Inhaber)		880,00 €
	1 Mitarbeiter	Vollzeit	1.045,00 €
	2	“	1.210,00 €
	3	“	1.375,00 €
	4	“	1.540,00 €
	5	“	1.705,00 €
	6	“	1.870,00 €
	7	“	2.035,00 €
	8	“	2.200,00 €
	9	“	2.365,00 €
	10	“	2.530,00 €
	11	“	2.695,00 €
	12	“	2.860,00 €
	13	“	3.025,00 €
	14	“	Höchstbeitrag 3.190,00 €
	15	“	3.355,00 €
	16	“	neuer Höchstbeitrag 3.520,00 €

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlbar.
Bei Teilzahlung ist jeweils ein Aufschlag zu zahlen:
 - bei monatlicher Zahlungsweise: plus 5% (vom Jahresbeitrag)
 - bei vierteljährlicher Zahlungsweise: plus 3% (vom Jahresbeitrag)
 - bei halbjährlicher Zahlungsweise: plus 2% (vom Jahresbeitrag)
3. Bei Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied sind, soweit keine Juniormitgliedschaft voraus ging, 6 Monatsbeiträge im Voraus zu entrichten - für die restlichen Monate des Eintrittsjahres der anteilige, reduzierte Jahresbeitrag.
4. Mit dem Beitritt ist ein Eintrag in das Informationsmedium des BVPA verbunden (derzeit die Verbands-Website).
5. Der Beitrag für Junior-Mitglieder beträgt (in den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft) 50% der in der Beitragsstaffelung festgelegten Beträge.
6. Der Beitrag für Basic-Mitglieder beträgt 440,00 €.
7. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt pauschal 880 €. Dieser kann ggfs. mittels Vorstandsbeschluss erlassen werden. Jedes Fördermitglied ist berechtigt, freiwillig einen höheren, jedoch max. 3.520 €, als den verpflichtenden Förderbeitrag zur Unterstützung des Verbands zu entrichten. Der freiwillige Betrag steht wie ein Mitgliedsbeitrag für die Zwecke des Verbands zur Verfügung.
8. Bei Agenturen mit der jeweils kleineren Geschäftseinheit eines Unternehmens beträgt der Mitgliedsbeitrag 50% des Beitrags. Eine Geschäftseinheit wird wie folgt definiert: „Eine Geschäftseinheit ist rechtlich eigenständig, jedoch wirtschaftlich und finanziell unselbständig gegenüber dem Mutterunternehmen.“